KREIS COESFELD
Der Landrat

Sitzungsvorlage

SV-6-0828/1

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
251.2-Jugend- und Familienförderung, Tagesbetreuung von Kindern und finanzielle Hilfen/	12.02.2004	öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreistag	18.02.2004

Betreff **Erziehungsberatung gem. § 28 des Sozialgesetzbuches**
hier: Vertrag mit dem Caritasverband für den Kreis Coesfeld

Beschlussvorschlag des Kreisausschusses:

Dem Caritasverband für den Kreis Coesfeld e. V. wird weiterhin die Aufgabe übertragen, die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Lüdinghausen und Coesfeld für zwei Jahre zu unterhalten. Der bestehende Vertrag wird unter Berücksichtigung folgender Eckpunkte angepasst:

1. Der Caritasverband leistet im Zeitraum 01.01.2004 bis 31.12.2005 Aufgaben der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche auf Grundlage einer Leistungsbeschreibung mit den Tätigkeitsschwerpunkten gem. Anlage 1.

2. *Sollte die Stadt Coesfeld den Vertrag für 2005 nicht abschließen, hat der Kreis Coesfeld ein außerordentliches Kündigungsrecht zum 31.12.2004.*

3. Die Beratungsstelle erstattet dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe zwei unterjährige Berichte und einen Jahresabschlussbericht auf der Basis gemeinsam vereinbarter Kennzahlen.

4. Die Beratungsstelle und der öffentliche Träger der Jugendhilfe legen nach Abschluss des Jahresberichtes die inhaltlichen Schwerpunkte der Beratungsarbeit für das jeweils folgende Jahr fest.

5. Der Caritasverband erhält für die von der Beratungsstelle erbrachten Leistungen eine Förderung. 80 % der anerkennungsfähigen Kosten werden pauschal finanziert. Weitere 20 % der anerkennungsfähigen Kosten werden als einzelfallbezogene „Hilfe zur Erziehung“ über Fachleistungsstunden erstattet.

Unterschrift

6. Der Vertrag läuft über zwei Jahre. Mit einer 6-Monatsfrist kann der Vertrag von jedem Partner zum 31.12.2004 gekündigt werden. Bis zum 30.06.2005 verhandeln die Partner über eine Verlängerung des Vertrages für die Folgejahre.

7. Der Standard zur Personalbesetzung ist auszurichten an der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien- und Lebensberatungsstellen des Landes NW“. Ein Mitarbeiterteam besteht demnach aus einer Fachkraft mit dem Abschlussdiplom Psychologie, einer Fachkraft mit dem Abschlussdiplom Sozialarbeit/Sozialpädagogik und einer pädagogisch-therapeutischen Fachkraft, ebenso mit dem Abschlussdiplom Sozialarbeit/Sozialpädagogik sowie eine Teilzeit beschäftigte Verwaltungskraft (0,5).

   Wird die Landesförderung weiter gekürzt, erfolgt eine entsprechende Reduzierung des Personalstandards.

8. Die zurzeit unbesetzte Planstelle wird nur nach vorheriger Zustimmung des öffentlichen Trägers mit einem/einer Sozialarbeiter/in besetzt. Vorausgesetzt wird die weitere Förderung des Landes NW.

Kreis Coesfeld Sitzungsvorlage Nr. **SV-6-0828/1**

Begründung:

I. – V.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 11.02.2004 einstimmig obigen Vorschlag beschlossen. Die ergänzende, in kursiv gedruckte, Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass nach dem Willen des Jugendhilfeausschusses der Stadt Coesfeld der Vertrag nur auf 1 Jahr abgeschlossen werden soll.

Mit der Stadt Coesfeld wird zur Zeit eine gemeinsame Erziehungsberatungsstelle finanziert. Das Ausscheiden eines Auftraggebers könnte die Landesfinanzierung und ggfls. die gesamte Finanzierung in Frage stellen.